

Betreff:**Gesamtstädtische Stellungnahme zur geplanten Änderung der Bahnsicherungsanlage am Bahnübergang Bienrode III im Ortsteil Bienrode****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

12.09.2022

BeratungsfolgeAusschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben
(Entscheidung)**Sitzungstermin**

13.09.2022

Status

Ö

Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Bahnsicherungsanlage BÜ III – Auf dem Anger im Ortsteil Bienrode gemäß § 18 AEG die als Entwurf beigefügte Stellungnahme (s. Anlage) abzugeben.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 2 lit. e der Hauptsatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm sind Zustimmungen zu städtischen Stellungnahmen in verkehrlichen Planfeststellungsverfahren auf den Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben übertragen.

Da die Stellungnahme in das von der DB AG angestrebte Planfeststellungsverfahren einfließt, wird die Zuständigkeit analog zu Stellungnahmen gesehen, die erst im Verfahren abgegeben werden.

Anlass:

Die DS 22-19187 wurde in der Sitzung des Stadtbezirksrates 112 (Wabe-Schunter-Beberbach) einstimmig mit folgender geänderten Beschlussfassung (Anhörung gem. § 94 Abs. 1 NKomVG) beschlossen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Bahnsicherungsanlage BÜ III - Auf dem Anger im Ortsteil Bienrode gemäß § 18 AEG die als Entwurf beigefügte Stellungnahme (s. Anlage) abzugeben, **dabei wird auf Seite 3 im Abschnitt "Hinweis" in der vorletzten Zeile das Wort "sollten" durch "sind" ersetzt.**“

Vorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, den Beschlusstext in unveränderter Form zu beschließen und damit die gesamtstädtische Stellungnahme in Ihrer bisherigen Ausführung zu belassen.

Erläuterung:

Die vom Stadtbezirksrat formulierte Änderung übernimmt den Einwand eines Anwohners im Abschnitt Immissionsschutz der gesamtstädtischen Stellungnahme. Hintergrund des Einwands ist, dass durch diese Formulierung die Bedeutung des Lärmschutzes mit Bezug

auf die signaltechnische Sicherung (Lärmpegel) hervorgehoben und eine stärkere Verbindlichkeit gegenüber der DB AG hergestellt werden soll.

Die Verwaltung hat das Anliegen fachlich geprüft und sieht keine Möglichkeit, die textliche Ausführung zum Immissionsschutz zu ändern. Maßgeblich sind die Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. In der gesamtstädtischen Stellungnahme wurden die immissionsschutzrechtlichen Belange im Rahmen der gesetzlichen Erfordernisse beurteilt und bewertet.

Bezüglich der akustischen Warnsignale ist bei sachgerechter Einstellung der Anlage davon auszugehen, dass durch die Warngeräusche kein nennenswerter Zusatzbeitrag zum Gesamtbeurteilungspegel zu erwarten ist und während des Einzelauftritts (vor und nach Durchfahrt des Zuges) am Tage die Richtwerte nicht überschritten werden. Grundsätzlich bemisst sich die Lärmbelastung an Richtwerten, die nicht überschritten werden dürfen. Daher können aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nur Hinweise bzw. Empfehlungen für darüberhinausgehende Schutzmaßnahmen ausgesprochen werden, was mit der vorliegenden gesamtstädtischen Stellungnahme (Abschnitt Immissionsschutz) erfolgt ist.

Leuer

Anlage/n:
Gesamtstädtische Stellungnahme BÜ Bienrode III

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Herrn
Marcel Dührkoop
Projektleiter Bahnübergänge
Projekte STE Hannover (I.NI-N-H-S)
DB Netz AG
Lindemannallee 3
30173 Hannover

Tiefbau und Verkehr
Verkehrsplanung und
Verkehrsmanagement
Bohlweg 30

Name: Herr Strahl

Zimmer: A 3.145

Telefon: 470-2501
Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 470-942501

E-Mail: rene.strahl@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

24.06.2022

66.11

Stellungnahme zur geplanten Änderung der Bahnsicherungsanlage am Bahnübergang Bienrode III (Auf dem Anger)

Sehr geehrter Herr Dührkoop,

ich übermittle Ihnen nachfolgend die Stellungnahme der Stadt Braunschweig zum geplanten Vorhaben. Die Stadt Braunschweig stimmt den Planungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise und Maßnahmenempfehlungen zu.

Verkehr und Tiefbau

Der angegebene Fahrbahnaufbau in Anlage 4.1 Kreuzungsplan Neu- und Rückbau entspricht nicht der ZTV-Asphalt. Der Fahrbahnaufbau ist daher wie folgt auszuführen:

- Asphaltdeckschicht: AC 11 DS
- Asphaltbinderschicht: AC-5-DL AC 22 BS
- Asphalttragschicht
- Schottertragschicht
- Frostschutzschicht

- 4 cm (kann so bleiben)
- 6 cm
(dies ist Deckschichtmaterial für Fahrradwege)
- 10 cm (kann so bleiben)
- 15 cm (kann so bleiben)
- 20 cm 30 cm (wir befinden uns in Frostzone 2
– also 65 cm frostsicheren Aufbau)

Des Weiteren hatte ich angeregt, anstatt Walzaspalt Gussasphalt im Kreuzungsbereich einzubauen. Sollte dieser Vorschlag nicht angenommen werden, müssen alle Schichten nach ZTV-Asphalt gewalzt werden. An jedem Materialwechsel (z. B.: Asphalt – Gosse, oder Asphalt – Schacht, usw.) ist nach ZTV-Fug eine entsprechende Fuge anzubringen. Zwischen bestehendem und "neuem" Asphalt ist eine Naht vorzusehen.

Stadtentwässerung

Im Bereich des Bahnübergangs Bienrode III (Straße: Auf dem Anger) verläuft eine Schmutzwasserleitung DN 250 (siehe Abbildung 1). Diese sollte (genauso wie die beiden dazugehörigen Schachtbauwerke) wenn möglich von der Baumaßnahme unberührt bleiben. Sollten Anpassungen an der Schmutzwasserleitung oder den Schachtbauwerken notwendig sein, sind diese zwingend mit der SE|BS und mir (Referat 0660) abzustimmen.

Mir liegen keine Unterlagen zu einem Gestaltungsvertrag mit der DB für die dargestellte Leitung vor. Ich gehe davon aus, dass dieser grundsätzlich vorhanden ist. Sollten sich diesbezüglich Rückfragen ergeben, stehe ich (Referat 0660) gerne zur Verfügung.

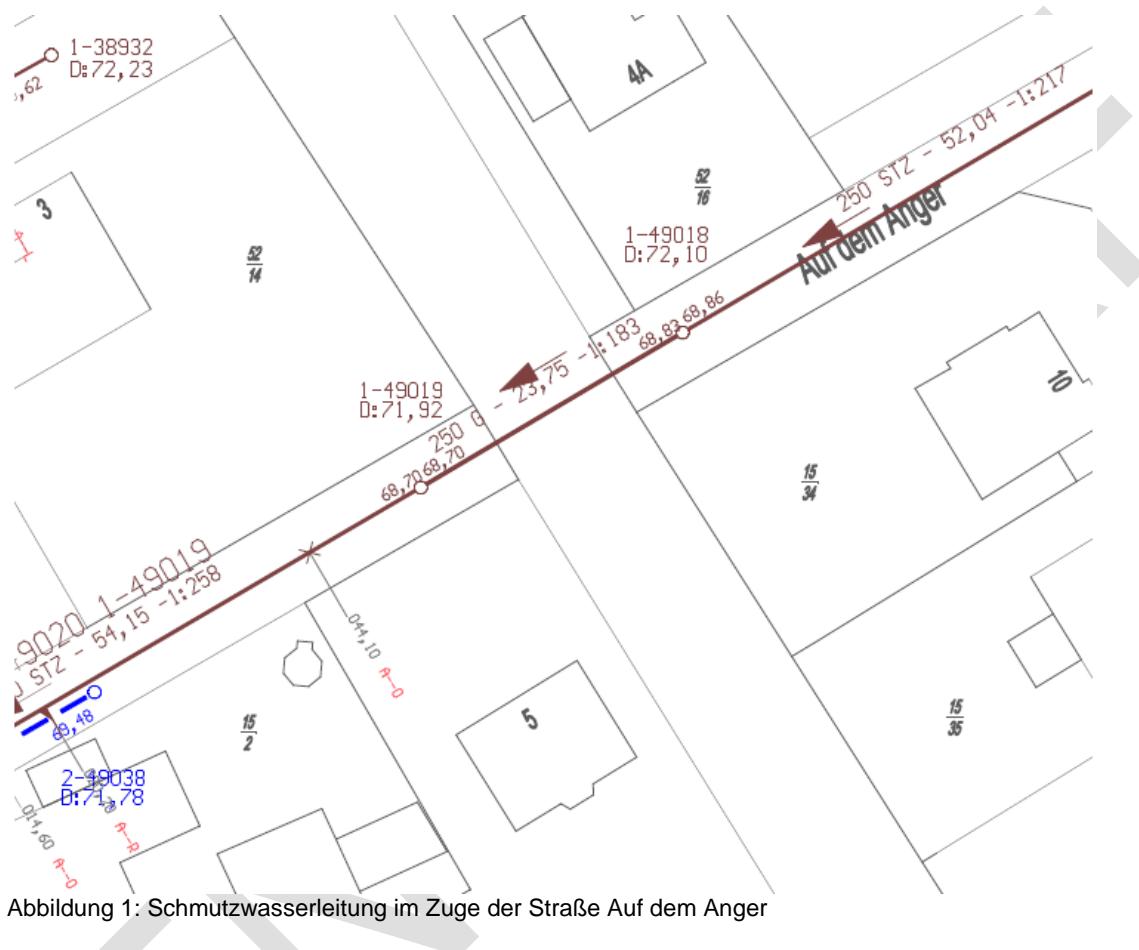


Abbildung 1: Schmutzwasserleitung im Zuge der Straße Auf dem Anger

Stadtgrün (Referat 0617)

Das Schalthaus ist zur Einbindung in das Ortsbild von den Seiten, die nicht für Zugänge offen gehalten werden müssen, mit einer Rankbepflanzung aus z. B. Wildem Wein oder Efeu einzugrünen.

Baukoordinierung (Referat 0600)

In den Leitungsplänen gibt es scheinbar eine Verwechslung von Schmutz- und Regenwasserkanal. Dies sollte für den Fortgang der Planungen korrigiert werden. Weiterhin liegen in den Unterlagen keine Angaben zur Bauzeit vor. Im Hinblick auf die recht umfangreichen Arbeiten und einer Abstimmung mit möglicherweise parallelen Baumaßnahmen der kommenden Bauprogramme wäre eine Mitteilung dazu sehr hilfreich. Für Abstimmungsgespräche, auch mit den Leitungsträgern, oder bei Fragen, stehe ich (Referat 0600) gerne zur Verfügung.

Immissionsschutz

Für den Bau oder die wesentliche Änderung von Schienenwegen ist die 16. BImSchV als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen. Eine wesentliche Änderung liegt u. a. vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Am Bahnübergang Bienrode III ist die Erneuerung der Absperr- und Signalanlagen, der Fahrbahnbeläge im Bereich des Bahnübergangs und ggfs. des Schienenoberbaus geplant. Diese Maßnahmen stellen keinen erheblichen baulichen Eingriff dar. Damit fallen diese Umbaumaßnahmen nicht in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV.

Zusätzlich wird jedoch die Straße im Bereich des Bahnübergangs von etwa 5 m auf zukünftig 5,5 m verbreitert. Damit liegt zumindest ein baulicher Eingriff vor, ob er als „erheblich“ einzustufen ist, mag dahingestellt sein. Da für einen Bahnübergang ein Zuschlag auf den Emissionspegel des Schienenweges zu berücksichtigen ist, der von der Straßenbreite abhängt, ist eine Zunahme der Immissionen in der Nachbarschaft zum Bahnübergang zu erwarten. Eine überschlägige Rechnung ergab, dass die oben genannten Kriterien für eine „wesentliche Änderung“ allerdings nicht erreicht werden. Damit fällt dieser bauliche Eingriff nicht in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV. Auch wenn die zurzeit verbauten Holzschwellen zukünftig durch Betonschwellen ersetzt werden, führt dies nach dem Berechnungsverfahren der Schall03 (2014) nicht zu erhöhten Schallimmissionen.

Hinweis:

Bisher waren alle Bahnübergänge nur durch Schranken und Lichtsignale gesichert, in Zukunft sind an allen Fuß-/Radwegen zusätzliche akustische Warnsignale geplant. Diese Warnsignale dienen insbesondere dem Schutz sehbehinderter Fußgänger und werden heute standardmäßig verbaut.

Bei sachgerechter Einstellung der Anlagen ist davon auszugehen, dass die Fahrgeräusche der Züge den Beurteilungspegel in der Nachbarschaft bestimmen und die Warngeräusche keinen nennenswerten Zusatzbeitrag zum Beurteilungspegel liefern. Trotzdem sind bei der Nachrüstung von Akustiken an bestehenden Bahnübergängen Anwohnerbeschwerden dokumentiert, da die Warngeräusche vor allem nachts als störend empfunden werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Nachabsenkung vorgesehen, weitere Maßnahmen zur Pegelreduzierung sind nicht genannt. Da es sich bei der Straße „Auf dem Anger“ um eine wenig befahrende Anwohnerstraße (Tempo-30-Zone) mit geringer Lärmvorbelastung handelt, können die Warnsignale trotz geringer Laustärke eine erhebliche Störwirkung entfalten. Um die Beeinträchtigung der unmittelbar betroffenen Anwohner möglichst gering zu halten, sollten über die Nachabsenkung hinaus alle technischen Möglichkeiten zur Pegelreduzierung ausgeschöpft werden.

Naturschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich keine Bedenken.

Die Unterlagen enthalten keine Vorschläge bzgl. des vorgesehenen Ausgleichs für die geplante Neu- und Teilveriegelung. Der Ausgleich der zusätzlichen Flächenversiegelung ist im Rahmen des Verfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Gewässerschutz

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Hinweis:

Für den Fall, dass im Rahmen der Baumaßnahmen **Wasserhaltungsmaßnahmen** (Grundwasserabsenkung) erfolgen sollen, ist hierfür zuvor die Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, einzuholen. Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung und

per E-Mail: wasserbehoerde@braunschweig.de zu stellen. Das Antragsformular ist durch folgenden Link: http://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/buergerservice/formulare/index.php unter dem Punkt Gewässernutzung, Grundwasser und Abwasser – Entnahme von Grundwasser und Einleitung des geförderten Grundwassers in ein Gewässer, abrufbar.

Bodenschutz

Keine Anmerkungen.

Kampfmittel

Aufgrund der Bombardierungen des 2. Weltkrieges besteht Kampfmittelverdacht. Aus Sicherheitsgründen werden bei Erdarbeiten Gefahrenforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel empfohlen (baubegleitende Kampfmittelsondierung).

Stadtklima

Gegen die Maßnahme bestehen aus stadtklimatischer und lufthygienischer Sicht keine Bedenken.

Klimaschutz

Aus klimaschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände oder Anmerkungen.

UVP

Gemäß § 14a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedarf die Änderung eines Schienenweges oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage (nach den Nummern 14.7, 14.8 und 14.11 der Anlage 1) keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit sie lediglich aus bestimmten Einzelmaßnahmen, wie der technischen Sicherung eines Bahnüberganges bzw. der Erneuerung eines Eisenbahnübergangs, besteht.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Leuer